

Geschäftszahl:
BMF-111200/0126-II/3/2019

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 5. Juni 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 geändert wird

Der Landeshauptmann von Burgenland hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 7. August 2019.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland das angeschlossene Schreiben zu richten.

19. Juni 2019

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl:

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 5. Juni 2019
betreffend ein Gesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995
geändert wird;
Ihr Schreiben vom 11. Juni 2019, Zl. LAD-GS/VD.L169-10000-14-2019**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt